



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/24 52
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Zahl: 50 115/957-II/2/95

Wien, am 5. August 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR
1315/AB

Parlament
1017 W i e n

1995 -08- 0 8

ZU 1352/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 22. Juni 1995 unter der Nr. 1352/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (Statistik 1993/94)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) In wievielen Fällen wurde 1993/94 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden Beschwerden wegen unzulässiger Gewaltausübung im Dienst geführt (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien, gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener- und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
- 2) In wievielen Fällen wurden 1993/94 gegen Beamte von Sicherheitsbehörden wegen unzulässiger Gewaltanwendung im Dienst (insbesondere 83 f, 105, 107, 302 StGB) Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstattet (gegliedert nach Behörden bzw. im Bereich der BPD Wien gegliedert nach Kommissariaten und dem Wiener - und niederösterreichischen Sicherheitsbüro)?
- 3) a) In wievielen der unter Punkt 2 genannten Fälle erfolgte eine Verurteilung der Beamten zu welchen Strafen und wegen welcher Delikte?
b) Welche dienstrechtlichen Folgen hatten die Verurteilungen?
c) Halten Sie die dienstrechtlichen Konsequenzen für ausreichend?
- 4) In wievielen der unter Punkt 1 genannten Fällen wurden gegen die betroffenen Beamten Disziplinarverfahren eingeleitet und mit welchem Ergebnis endeten die Disziplinarstrafen?

- 2 -

- 5) a) In wievielen Fällen wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet (etwa wegen 297 StGB "Verleumdung" und anderer Delikte)?
b) Wie endeten diese Verfahren?
- 6) a) In wievielen Fällen wurde im Zusammenhang mit dem Vorfall gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen ein Verfahren wegen 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt) eingeleitet?
b) Wie endeten diese Verfahren?
- 7) Sind Sie bereit, diese unter Punkt 1 bis 6 genannten Angaben im jährlichen Sicherheitsbericht aufzunehmen?
- 8) Wenn nein, warum nicht?
- 9) Wieviele Beschwerden wurden seit 1.1.1994 gemäß § 89 SPG erhoben?"

Zu der Anfrage halte ich grundsätzlich fest, daß es Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort

- 3 -

im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden."

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österr. Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig verwirklicht werden konnten, ist dies bereits geschehen. Insbesondere wurde dem seit August 1990 eingeführten "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" ein Dokumentationsteil ("Haftbericht") angeschlossen, der alle wichtigen Umstände der Anhaltung eines Festgenommenen enthält; es werden folgende Fakten festgehalten: Zeitpunkt und Grund der Festnahme, Information des Angehaltenen über seine Rechte, Verständigung einer Vertrauensperson und eines Rechtsbeistandes, allfällige Kontaktaufnahme mit dem Rechtsbeistand auf der Dienststelle, Verständigung der konsularischen Vertretungsbehörde, Zeitpunkt und Umstände der Einvernahme, Zeitpunkt und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung, Zeiten der Verpflegung. Dies erleichtert es, auch später noch Einzelheiten einer Anhaltung zu rekonstruieren und gegebenenfalls ungerechtfertigten Vorwürfen auf gesicherter Grundlage entgegenzutreten.

Die Schaffung von Arbeitsbedingungen, die dem einzelnen Mitarbeiter eine Identifikation mit seiner Tätigkeit erlauben, ist mir ein besonderes Anliegen. Ich werde mich daher bemühen, Verbesserungen sowohl in der baulichen Ausstattung als auch in der materiellen Ausstattung der Dienststellen der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie herbeizuführen. Freilich sind hiebei durch das von der Bundesregierung vorgegebene Ziel der Budgetkonsolidierung Grenzen gesetzt.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da

sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, bin ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen. Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanten Beschwerdevorbringens verweise ich darauf, daß der 6. Teil des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, einen umfassenden Rechtsschutz für den Bereich sicherheitspolizeilichen Handelns vorsieht. Hierbei wird es einem "Tribunal" im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention, nämlich dem Unabhängigen Verwaltungssenat, zukommen, letztlich über Beschwerden von Bürgern, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen, zu entscheiden.

Damit konnte die angestrebte externe Beschwerdekontrolle verwirklicht werden.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Absatz 1 BDG 1979 (BGBl.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung vor der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinkommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

Die routinemäßigen ärztlichen Untersuchungen eines Menschen unmittelbar nach seiner Festnahme sind grundsätzlich erst nach Überstellung zu einer Sicherheitsbehörde möglich. Darüber hinaus ist über Verlangen des Festgenommenen, wenn er Verletzungen aufweist, die im Verlauf einer Amtshandlung entstanden sein könnten, umgehend eine ärztliche Untersuchung vorzunehmen. Im "Informationsblatt für festgenommene Erwachsene" wird der Betroffene schließlich darauf hingewiesen, daß er das Recht hat, zur amtsärztlichen Untersuchung

- 5 -

einen Arzt seiner Wahl beizuziehen.

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht oder in die Wege geleitet worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits dem Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Abweichend zu den immer wieder in den Vordergrund gerückten Behauptungen gewaltsame Übergriffe der Exekutive darf ich auf eine interne Statistik aufmerksam machen, die besagt, daß allein im Jahr 1994 659 Exekutivorgane bei Amtshandlungen von Kriminellen verletzt wurden.

Im einzelnen führe ich nach den mir vorliegenden Informationen aus:

Zu Frage 1:

Die Zahl der in den Jahren 1993/94 gegen Beamten der Sicherheitsbehörde wegen angeblicher unzulässiger Gewaltausübung im Dienst eingebrachten Beschwerden betrug den mir vorliegenden Zahlen zufolge:

A) - im Bereich der Bundespolizei:

	1993	1994
Eisenstadt	-	-
Graz	23	28
Innsbruck	22	15
Klagenfurt	3	1
Leoben	2	3
Linz	11	23
Salzburg	6	-
St.Pölten	3	2

- 6 -

	1993	1994
Schwechat	5	6
Steyr	-	6
Villach	-	-
Wels	-	3
Wr.Neustadt	1	1
Wien	178	238

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1993	1994
Innere Stadt	11	29
Leopoldstadt	10	16
Landstraße	8	11
Wieden	1	6
Margareten	1	3
Mariahilf	7	5
Neubau	8	13
Josefstadt	8	4
Alsergrund	4	4
Favoriten	12	26
Simmering	2	8
Meidling	5	11
Hietzing	6	12
Penzing	8	8
Schmelz	9	14
Ottakring	8	7
Hernals	4	1
Währing	6	3
Döbilng	4	2
Brigittenau	5	2
Floridsdorf	12	3
Donaustadt	10	12

- 7 -

	1993	1994
Liesing	2	7
Alarmabteilung	10	13
Gefangenenhausabteilung	2	3
Innerer Dienst	-	1
Verkehrsabteilung	1	5
Diensthundeabteilung	-	3
Sicherheitsbüro	5	5
Abteilung IV	1	1

B) - *im Bereich der Bundesgendarmerie:*

	1993	1994
Burgenland	4	3
Kärnten	2	5
Niederösterreich	11	17
Oberösterreich	2	-
Salzburg	1	-
Steiermark	5	5
Tirol	9	4
Vorarlberg	3	11

Zu Frage 2:

Die Zahl der in den Jahren 1993/94 gegen Beamte der Sicherheitsbehörden wegen Verdachtes unzulässiger Gewaltanwendungen im Dienst bei der Staatsanwaltschaft oder bei Gericht erstatteten Anzeigen betrug den mir vorliegenden Zahlen zufolge:

- 8 -

A) - im Bereich der Bundespolizei:

	1993	1994
Eisenstadt	1	-
Graz	23	28
Innsbruck	22	15
Klagenfurt	3	-
Leoben	3	1
Linz	11	23
Salzburg	6	7
St.Pölten	3	2
Schwechat	5	4
Steyr	-	6
Villach	-	-
Wels	-	3
Wr.Neustadt	-	1
Wien	66	197

- im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien:

	1993	1994
Innere Stadt	3	26
Leopoldstadt	2	13
Landstraße	1	9
Wieden	-	3
Margareten	-	2
Mariahilf	3	5
Neubau	4	13
Josefstadt	3	4
Alsergrund	2	3
Favoriten	3	21
Simmering	1	6

- 9 -

	1993	1994
Meidling	4	8
Hietzing	2	7
Penzing	1	6
Schmelz	2	12
Ottakring	2	5
Hernals	3	1
Währing	-	3
Döbling	-	1
Brigittenau	-	2
Floridsdorf	4	3
Donaustadt	3	9
Liesing	1	6
Alarmabteilung	6	12
Gefangenenhausabteilung	2	3
Innerer Dienst	-	1
Verkehrsabteilung	-	5
Diensthundeabteilung	-	2
Sicherheitsbüro	5	5
Abteilung IV	1	1

B) - im Bereich der Bundesgendarmerie:

	1993	1994
Burgenland	3	3
Kärnten	3	-
Niederösterreich	16	12
Oberösterreich	7	-
Salzburg	1	-
Steiermark	3	5
Tirol	4	4
Vorarlberg	2	7

Zu Frage 3:

Den mir vorliegenden Zahlen zufolge erfolgte

- a) im Bereich der Bundespolizei in den unter Punkt 2 angeführten Fällen eine Verurteilung in erster Instanz gegen 2 Beamte, und zwar gemäß

§§ 83 Abs. 1 und 99 Abs. 1 StGB zu Geldstrafen in der Höhe von S 39.600,-- und S 24.200,--.

Diese Verurteilungen sind noch nicht rechtskräftig.

Im Bereich der Bundesgendarmerie erfolgten in den unter Punkt 2 angeführten Fällen keine rechtskräftigen Verurteilungen.

- b) im Bereich der Bundespolizei ist das Disziplinarverfahren bezüglich der oa. Verurteilungen noch anhängig.

Im Bereich der Bundesgendarmerie kam es in 3 Fällen zu der Erstattung einer Disziplinaranzeige, obwohl gegen die Beamten keine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgte.

- c) Der Verfassungsbestimmung des § 102 Abs. 2 BDG 1979 zufolge sind die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinarioberkommission in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

- 11 -

Da die Entscheidung von Disziplinarkommissionen durch die Oberkommission und deren Entscheidungen durch den Verwaltungsgerechtshof geprüft werden können und mir diesbezüglich keinerlei Kompetenz zukommt, möchte ich mich zur Frage, ob dienstrechtliche Konsequenzen ausreichend sind, nicht äußern.

Zu Frage 4:

In den unter Punkt 1 angeführten Fällen wurden

- a) im Bereich der Bundespolizei 11 Disziplinarverfahren eingeleitet (5 Verfahren sind noch anhängig, 6 wurden eingestellt).

- b) im Bereich der Bundesgendarmerie 3 Disziplinarverfahren eingeleitet (2 Verfahren wurden eingestellt und ein Verfahren endete mit einem Schuldspruch in Verbindung mit einer Geldbuße in der Höhe von S 7.000,--).

Der auffällige Rückgang der Disziplinaranzeigen ist auf die seit Feber 1992 geltende Novelle zum Beamten-Dienstrechtsgesetz zurückzuführen. Gemäß § 94 Absatz 3 BDG 1979 unterbricht die Erstattung einer Strafanzeige die Verjährungsfrist für eine Dienstpflichtverletzung. Durch diese Gesetzesnovelle kann daher die Behörde, sofern nicht sofort ein disziplinarer Überhang festzustellen ist, mit der Einleitung von Disziplinarstrafen bis zur Entscheidung der Gerichtsbehörden zuwarten. Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung mußten nur deshalb Disziplinaranzeigen erstattet werden, um eine Verjährung allfälliger Dienstpflichtverletzungen zu verhindern.

Zu Frage 5:

- a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurden in 14 Fällen gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Erstattung der Anzeige strafrechtliche Schritte eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen vor.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden in 8 derartigen Fällen strafrechtliche Schritte eingeleitet.

- b) *Die 14 Fälle im Bereich der Bundespolizei endeten*

in 4 Fällen mit einer Zurücklegung gemäß § 90 StPO,
in 3 Fällen mit einer Verurteilung,
in einem Fall wurde von der Staatsanwaltschaft von der Verfolgung wegen Zustandeskommens eines außergerichtlichen Tatausgleiches Abstand genommen,
6 Fälle sind noch offen.

Bei den 8 Fällen im Bereich der Bundesgendarmerie

sind 5 Fälle noch offen,
in 3 Fällen ist der jeweilige Stand des Verfahrens nicht bekannt.

Zu Frage 6:

a) Im Bereich der Bundespolizei (ausgenommen Bundespolizeidirektion Wien) wurde in 15 Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet; für die Bundespolizeidirektion Wien liegen über diesen Sachverhalt keine statistischen Aufzeichnungen auf.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurde in 6 Fällen gegen die Betroffenen ein Verfahren wegen § 269 StGB eingeleitet.

b) Von den den Bereich der Bundespolizei betreffenden Fällen endeten 4 mit einer Verurteilung, 3 mit einer Zurücklegung gemäß § 90 StPO, 2 mit Freispruch, 5 Verfahren sind noch anhängig und in einem Fall wurde der Strafausspruch gemäß § 13 Jugendgerichtsgesetz 1988 aufgeschoben.

Von den den Bereich der Bundesgendarmerie betreffenden Fällen endeten 3 Verfahren mit einer Verurteilung, ein Verfahren ist noch anhängig und in 2 Fällen ist der Verfahrensausgang nicht bekannt.

Zu Fragen 7 und 8:

Im Sicherheitspolizeigesetz ist verankert, daß statistische Angaben über die gemäß §§ 88 bis 90 SPG geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht in den Sicherheitsbericht aufzunehmen sind.

- 14 -

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Angaben werden in den Sicherheitsbericht nicht aufgenommen werden, da die Erfassung von Sachausgängen von Verfahren gegen "Betroffene" einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.

Zu Frage 9:

Im Jahre 1994 wurden im Bereich der Bundespolizei 91 Beschwerden gemäß § 89 SPG erhoben.

Im Bereich der Bundesgendarmerie wurden 45 Beschwerden gemäß § 89 SPG erhoben.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a smaller 'i'.